

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

12. Jahrgang

Burg, 31.05.2018

Nr.: 08

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 77 Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Möckern - 2. Änderungssatzung -172
 - 78 Benutzungs- und Entgeltordnung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über die Benutzung von stadt-eigenen Räumen.....173
 - 79 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Jerichow zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Stremme/Fiener-Bruch“ und „Trüben-graben“ vom 18.04.2017.....177
 - 80 Bekanntmachung über die Aufstellung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Ortschaft Demsin, Ergänzungssatzung Ortsteil Großdemsin.....178
 - 81 Bekanntmachung über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Großdemsin, Ergänzungssatzung Großdemsin.....178
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 82 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste der Stadt Jerichow für die Schöffenwahl der Geschäftsjahre 2019 bis 2023180
 - 83 Bekanntmachung der Gemeinde Möser zum Wirtschaftsplan 2018 des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ).....180

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 84 Wirtschaftsplan des Trinkwasser- und Abwasser-verbandes Genthin für das Jahr 2018.....180
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 85 Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Agrarwirtschaftsbetrieb Demsin GmbH in 39307 Jerichow OT Kleindemsin auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage in 39307 Jerichow OT Kleindemsin, Landkreis Jerichower Land.....181
3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

77

Stadt Möckern

**Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
- 2. Änderungssatzung -**

Auf der Grundlage des § 10 i. V. m. § 8 und § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) beschließt der Stadtrat Möckern am **13.03.2018** nachfolgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung - **2. Änderungssatzung**:

**§ 1
Änderungen**

Die Hauptsatzung in Form ihrer Beschlussfassung vom 25.09.2014 und der 1. Änderungssatzung vom 05.03.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) für eine Auftragssumme im Einzelfall über 50.000,00 € und Vergaben für Ingenieurleistungen für eine Auftragssumme im Einzelfall über 30.000,00 €, soweit nicht die Zuständigkeit des Ortschaftsrates gegeben ist.“
2. § 7 Abs. 4 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) für eine Auftragssumme im Einzelfall bis zu 50.000,00 € und Vergaben für Ingenieurleistungen für eine Auftragssumme im Einzelfall bis 30.000,00 €,“
3. § 14 Abs. 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:
„6. Rechtsgeschäfte zur Vergabe von Aufträgen nach der Vergabeordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) mit einem Wertumfang je Auftrag über 50.000,00 €, bezogen auf die Vertragslaufzeit und Vergaben für Ingenieurleistungen für eine Auftragssumme im Einzelfall über 30.000,00 €,“
4. § 15 Abs. 3 Nr. 11 erhält folgende Fassung:
„11. Ortschaft Lübars - Wietzer Platz, Straße der Freundschaft 44“

**§ 2
Inkrafttreten**

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Möckern, 27.04.2018

(Siegel)

gez. von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister

Genehmigungsverfügung des Landkreises Jerichower Land vom 20. April 2018

Stadt Möckern

hier: 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Möckern

Genehmigung

Auf Ihren Antrag vom 13. April 2018 genehmige ich gemäß § 8 Abs. 2 KVG LSA die vom Stadtrat der Stadt Möckern in seiner Sitzung am 13. März 2018 beschlossene 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung.

Im Auftrag

gez. Weiser

-Siegel-

78

**Benutzungs-und Entgeltordnung
der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über die Benutzung von
stadteigenen Räumen**

**§ 1
Grundsatz**

Die Einheitsgemeinde Stadt Jerichow erhebt für die Benutzung stadteigener Räumlichkeiten für Veranstaltungen ein privatrechtliches Entgelt auf der Grundlage des Nutzungsvertrages.

**§ 2
Einrichtungen**

(1) Die nachfolgend benannten Räume sind Eigentum der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow:

Die Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für folgende Einrichtungen:

1. Ortschaft Demsin
 - Dorfgemeinschaftshaus in Kleinwusterwitz
2. Ortschaft Jerichow
 - Bürgerhaus Jerichow
3. Ortschaft Kade
 - Dorfgemeinschaftshaus Kade
4. Ortschaft Karow
 - Dorfgemeinschaftshaus Karow
5. Ortschaft Klitsche
 - Dorfgemeinschaftshaus Altenklitsche
 - Dorfgemeinschaftshaus Neuenklitsche
6. Ortschaft Nielebock
 - Dorfgemeinschaftshaus Nielebock
7. Ortschaft Redekin
 - Parkgaststätte
 - Kegelbahn
8. Ortschaft Roßdorf
 - Dorfgemeinschaftshaus Roßdorf
9. Ortschaft Wulkow
 - Dorfgemeinschaftshaus Kleinwulkow
10. Ortschaft Zabakuck
 - Dorfgemeinschaftshaus Zabakuck

**§ 3
Benutzungsbedingungen**

- (1) Die stadteigenen Räume können zur Durchführung von Sitzungen und Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Ein Anspruch auf Überlassung der Räume besteht nicht.
Die Räume werden vorrangig für städtische Veranstaltungen genutzt.
- (2) Die beabsichtigte Benutzung der Räume bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung (Nutzungsvertrag) und ist mindestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn unter Angabe des Antragsstellers, des Termins, der Benutzungszeit und der Art der Benutzung zu beantragen.
- (3) Ein Antrag auf Benutzung von Räumen ist abzulehnen, wenn durch die beantragten Veranstaltungen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und/oder eine Beschädigung des Eigentums oder Sachwerte Anderer zu befürchten ist.

- (4) Die Durchführungen von Veranstaltungen von politischen Parteien und Organisationen jeglicher Art ist in den Nutzungsobjekten nicht gestattet.
- (5) Vereinigungen, deren Zwecke oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Überlassung ausgeschlossen.
- (6) Zwischen der Stadt Jerichow und dem Antragsteller wird ein Nutzungsvertrag abgeschlossen.

§ 4 Nutzung der Räume

- (1) Die Überlassung der Räume durch den Benutzer an Dritte ist nicht zulässig.

§ 5 Benutzerrichtlinien/Nutzung der Räume

- (1) Der Antragsteller ist berechtigt mit Vertragsabschluss die zur Verfügung gestellten Räume zu nutzen. Die beantragten Räume dürfen nur in der bewilligten Zeit und für den im Antrag angegebenen Zweck benutzt werden.
- (2) Die Veranstaltung darf nur in Anwesenheit des Antragstellers oder seines Beauftragten durchgeführt werden.
- (3) Den Beauftragten der Stadt Jerichow ist der ungehinderte Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten. Sie sind berechtigt, die sofortige Abstellung von festgestellten Mängeln zu verlangen.

§ 6 Haftung

- (1) Die Benutzung der Räume geschieht auf eigene Gefahr und in alleiniger Verantwortung des Benutzers.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, die Räume und Einrichtungsgegenstände schonend zu behandeln und Beschädigungen unverzüglich den Beauftragten der Stadtverwaltung zu melden.
- (3) Der Benutzer haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die an den Räumen und Inventar entstehen, unabhängig davon, ob die Beschädigung von ihm, seines Beauftragten, Mitglieder oder durch Teilnehmer der Veranstaltung verursacht wurden.
- (4) Die Stadt Jerichow wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Nutzungsberechtigten oder Dritten insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen des Verlustes von Sachen geltend gemacht werden, es sei denn, dass der zum Ersatz verpflichtete Umstand auf ein verschulden der Stadt Jerichow zurückzuführen ist.

§ 7 Verstöße gegen die Vertragsbestimmungen

Die Stadt Jerichow ist berechtigt, den Nutzungsvertrag fristlos zu kündigen und die sofortige Räumung und Rückgabe der Räume zu fordern, wenn der Benutzer gegen die Bestimmungen des Vertrages verstößt.

§ 8 Widerruf

Der Nutzungsvertrag wird auf jederzeitigen Widerruf geschlossen. Die Stadt Jerichow kann den Nutzungsvertrag ganz oder teilweise widerrufen, wenn dies

1. aus unvorhergesehenen Gründen mit Rücksicht auf die Zweckbestimmung der Räume oder mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl notwendig ist oder
2. wenn die Funktionstüchtigkeit der Räume nicht gewährleistet ist oder
3. zum Nachteil der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow führen könnte.

§ 9 Entstehung des Entgeltsanspruchs

Die Verpflichtung des Entgeltsanspruchs entsteht mit der Unterzeichnung des Nutzungsvertrages auf der Grundlage der Benutzer- und Entgeltordnung für stadteigene Räume der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow.

§ 10 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist, wer die Benutzung der stadteigenen Räume gemäß des jeweiligen Nutzungsvertrages mit der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow vereinbart. Dies gilt für natürliche und juristische Personen gleichermaßen.

§ 11 Entgelte

- (1) Unentgeltliche Nutzung
 1. Veranstaltungen der Organe der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow
 2. Öffentliche Veranstaltungen der Schulen, der Kindertageseinrichtungen, der Jugendclubs und der Vereine der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow
- (2) Entgeltliche Nutzung
 1. Vereine, kreative Vereinigungen, Verbände, private Nutzer
 2. kommerzielle Nutzer (Konzertagenturen, Verkaufsveranstalter und andere gewerbliche Unternehmen und Organisationen, die ein Eintrittsgeld erheben bzw. gastronomisch versorgen)
- (3) Die Höhe der Nutzungsgebühren setzt der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow fest und ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung
- (4) Die Entgelte beinhalten auch die Küchenbenutzung sowie die Nutzung der Sanitäreinrichtungen. Der Nutzer verpflichtet sich, die Einrichtung am Tag nach der Veranstaltung an den Vertreter des Ortsteils in einem sauberen Zustand (fegen und wischen, Reinigung der sanitären Anlagen) bis 12.00 Uhr zu übergeben. Das Mobiliar ist an seinem ursprünglichen Platz zu stellen.
- (5) Sonstige Entgelte:
 1. Für die stündliche Nutzung der Räumlichkeiten werden 20% von der Gebühr je angefangene Stunde erhoben.
 2.

Verleih Tisch	0,50 Euro je Stück
Verleih Stuhl	0,30 Euro je Stück
Verleih Festzeltgarnitur	5,00 Euro je Tag
Verlust/Beschädigung Geschirr	2,00 Euro je Stück
- (6) In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen hinsichtlich der Vermietung bzw. der Höhe der Nutzungsentgelte zulässig.

§ 12 Fälligkeit des Entgeltes

- (1) Auf der Grundlage des geltenden Vertrages ist das Entgelt der unter § 11 Abs. 2 Nr. 1 genannten Nutzer innerhalb von 14 Tagen nach der Veranstaltung fällig.
- (2) Auf der Grundlage des geltenden Vertrages ist das Entgelt der unter § 11 Abs. 2 Nr. 2 genannten Nutzer grundsätzlich vor der Veranstaltung fällig.
- (3) Wenn der Antragsteller aus einem Grund vom Vertrag zurücktritt, so ist der Stadt Jerichow folgende Ausfallentschädigung zu zahlen:
 1. bis 8 Tage vor der Veranstaltung: 25% des Entgelts nach § 11 Abs. 3
 2. ab dem 7. Tag vor der Veranstaltung: 50% des Entgelts nach § 11 Abs. 3

**§ 13
Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 01.01.2015 tritt außer Kraft.

Jerichow, den 23.05.2018

H. Bothe
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage 1 zur Benutzungs- und Entgeltordnung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über die Benutzung von stadteigenen Räumen

Die Nutzungsgebühr für die Nutzung folgender stadteigener Räumlichkeiten beträgt pro Tag:

Nutzungsgegenstand	Nutzer gem. § 11 Abs. 2 Nr. 1	Nutzer gem. § 11 Abs. 2 Nr. 2
Dorfgemeinschaftshaus Kleinwusterwitz	80,00 €	100,00 €
Bürgerhaus Jerichow:		
Gesamter Saal	200,00 €	300,00 €
2/3 Bereich des Saales	120,00 €	200,00 €
1/3 Bereich des Saales	80,00 €	100,00 €
Dorfgemeinschaftshaus Kade	60,00 €	100,00 €
Dorfgemeinschaftshaus Karow	80,00 €	100,00 €
Dorfgemeinschaftshaus Altenklitsche	60,00 €	100,00 €
Dorfgemeinschaftshaus Neuenklitsche	60,00 €	100,00 €
Dorfgemeinschaftshaus Nielebock	60,00 €	100,00 €
Parkgaststätte Redekin	120,00 €	300,00
Kegelbahn Redekin	50,00 €	keine Vermietung
Dorfgemeinschaftshaus Roßdorf	100,00 €	200,00 €
Dorfgemeinschaftshaus Kleinwulkow	80,00 €	100,00 €
Dorfgemeinschaftshaus Zabakuck	60,00 €	100,00 €

79

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Jerichow zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Stremme/Fiener-Bruch“ und „Trübengraben“ vom 18.04.2017

Aufgrund des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), sämtlich vorgenannte Rechtsvorschriften in der zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Satzung geltenden Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am **22.05.2018** die folgende Satzungsänderung beschlossen.

§ 1

Der Absatz (1) des **§ 5 - Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum-** erhält folgende Fassung:

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Ende des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 2

Die Absätze (3) und (4) des **§ 7 - Umlagesatz-** werden wie folgt ergänzt:

(3) Die Verwaltungskosten betragen für das Kalenderjahr 2017 je Bescheid 2,72 €.

(4) Die Umlagesätze werden für das Kalenderjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

Unterhaltungsverband	„Stremme/Fiener Bruch“	„Trübengraben“
Umlagesatz Flächenbeitrag	10,79 €/ha 0,001079 €/m ²	12,52 €/ha 0,001252 €/m ²
Umlagesatz Erschwernisbeitrag	10,92 €/ha 0,001092 €/m ²	32,34 €/ha 0,003234 €/m ²

**§ 3
In-Kraft-Treten**

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Jerichow, den 22.05.2018

Bothe
Bürgermeister

Siegel

80

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung über die Aufstellung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Ortschaft Demsin, Ergänzungssatzung Ortsteil Großdemsin

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.12.2017 den Beschluss gefasst, eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Großdemsin im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufzustellen. Mit der Aufstellung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB von Großdemsin soll eine Teilfläche des Flurstückes 10005 der Flur 5 von Demsin in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Großdemsin einbezogen werden. Die einbezogene Fläche wird durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches und durch die im Parkweg in Großdemsin vorhandene Wohnbebauung geprägt. Diese Fläche war bereits Bestandteil des im Jahr 2010 aufgehobenen Bebauungsplanes 01/93 „Parkweg“ im OT Großdemsin. Im Beschluss Nr. 01/56/2010 über die Behandlung der Stellungnahmen zur Aufhebung des B-Planes „Parkweg“ wurde festgelegt, dass auf der Teilfläche des Flurstückes 10005 perspektivisch eine Wohnbebauung nach § 34 BauGB ermöglicht und diese als Ergänzungsfläche in der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB festgelegt werden soll.

Der Beschluss-Nr.: 01/346/2017 wird hiermit bekannt gemacht.

Jerichow, den 31.05.2018

gez. Bothe
Bürgermeister

Siegel

81

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Großdemsin, Ergänzungssatzung Großdemsin

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.05.2018 den Beschluss gefasst, den Entwurf der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Großdemsin einschließlich der Begründung zu billigen und die Offenlegung und Beteiligung der berührten Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange vorzunehmen.

Bei der Aufstellung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Großdemsin im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB sind gemäß § 34 Abs. 6 BauGB die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB anzuwenden. Entsprechend § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.

Mit der Satzung für den OT Großdemsin soll entsprechend § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB eine Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Großdemsin einbezogen sowie Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB und von Baugrenzen getroffen werden.

Die einbezogene Fläche, ein Teil des Flurstückes 10005 und des Flurstückes 112/6 der Flur 5 von Demsin, ist durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs und durch die im Parkweg in Großdemsin vorhandene Wohnbebauung entsprechend geprägt.

Der Geltungsbereich im Ortsteil Großdemsin wird im Norden durch die Gemeindestraße - den Parkweg, im Westen durch das bebaute Grundstück Parkweg 8, im Süden durch einen Garten und im Osten durch Ackerland begrenzt.

Der Entwurf der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB von Großdemsin und die Begründung liegen nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit **vom 11.06.2018 bis 13.07.2018** im Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Zimmer 113, Karl-Liebnecht-Straße 10 in 39319 Jerichow während der Dienstzeiten:

Montag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

oder nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

Die Unterlagen können gleichzeitig im Internet auf der Homepage der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow unter www.stadt-jerichow.de/bekanntmachungen eingesehen werden.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Planzeichnung und Begründung	Büro für Raumplanung Heinrich Perk Köthen	Planzeichnung und Begründung Entwurf Eingriff, Umweltauswirkungen, Eingriff und Kompensationsbedarf

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen, Bedenken und Hinweise zum Entwurf der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB von Großdemsin schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Der Beschluss-Nr.: 01/392/2018 wird hiermit bekannt gemacht.

Jerichow, den 31.05.2018

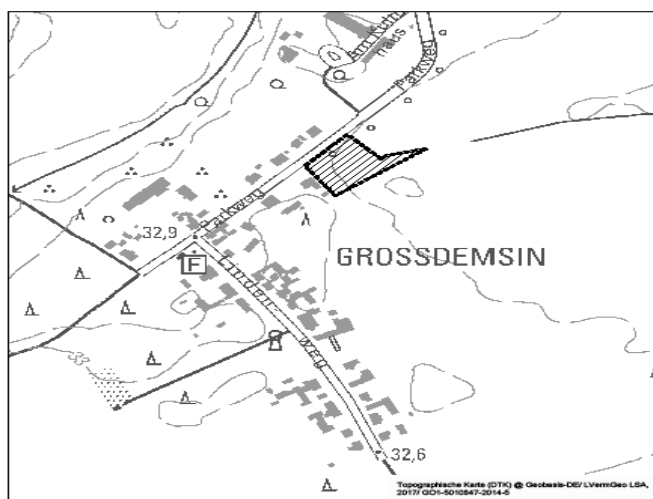
gez. Bothe
Bürgermeister

Siegel

Anlage: Übersicht Plangebiet

"Ergänzungssatzung Großdemsin"
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
- im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB
der Stadt Jerichow, Ortschaft Demsin

- Übersichtsplan -



2. Amtliche Bekanntmachungen

82

Stadt Jerichow

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste der Stadt Jerichow für die Schöffenvwahl der Geschäftsjahre 2019 bis 2023

Der Stadtrat der Stadt Jerichow hat für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 in seiner Sitzung am 22.05.2018 mit Beschluss-Nr. 01/371/2018 die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Stendal und das Amtsgericht Burg beschlossen.

Diese Liste liegt gem. § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

01.06.2018 bis zum 08.06.2018

im Rathaus der Stadt Jerichow, Karl-Liebknecht-Str. 10, 39319 Jerichow während der üblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gem. § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei der Stadt Jerichow Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach den gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Die Einsprüche werden zusammen mit der Vorschlagsliste dem Schöffenvwahlausschuss des Amtsgerichts Burg zugeleitet.

Jerichow, den 24.05.2018

gez. Bothe
Bürgermeister

83

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung zum Wirtschaftsplan 2018
des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ)**

Der Wirtschaftsplan 2018 des WWAZ kann während der Dienstzeiten in der Gemeinde Möser, Fachbereich 1, Zimmer 12, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser von interessierten Bürgern eingesehen werden.

gez. Köppen
Bürgermeister

C. Kommunale Zweckverbände

2. Amtliche Bekanntmachungen

84

Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin

Wirtschaftsplan des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin für das Jahr 2018

Auf der Grundlage des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) und des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetzes (EigBG)) hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 22.03.2018 den Wirtschaftsplan 2018 mit folgenden Hauptkennziffern beschlossen:

I. Erfolgsplan

	Gesamt	Trinkwasserbereich	(Angaben in T€)
			Abwasserbereich
Umsatzerlöse	7.417,0	2.445,7	4.971,3
Erträge (einschl. Zinserträge und aktivierte Eigenleistungen)	221,7	26,1	195,6
Aufwendungen	7.644,5	2.473,7	5.170,8
Jahresergebnis	-5,8	-1,9	-3,9

II. Vermögensplan

	Gesamt	Trinkwasserbereich	(Angaben in T€)
			Abwasserbereich
Einnahmen	2.822,1	1.076,8	1.745,3
davon Kreditneuaufnahme	0,0	0,0	0,0
Ausgaben	2.822,1	1.706,8	1.745,3
davon Investitionen	1.502,0	805,5	696,5
Höchstbetrag für Kassenkredite	412,0		

III. Stellenplan

Stellenübersicht mit insgesamt 31,75 Vollbeschäftigteneinheiten (32 Personen) und 2 Auszubildende.

Kablitz
Verbandsgeschäftsführerin

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt gemäß § 16 (4) Eigenbetriebsgesetz in Verbindung mit § 24 (2) der Zweckverbandssatzung des TAV Genthin vom 01.06.2018 bis 08.06.2018 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des

Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin
Rathenower Heerstraße 25
39307 Genthin

aus.

Genthin, 02.05.2018

Kablitz
Verbandsgeschäftsführerin

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Agrarwirtschaftsbetrieb Demsin GmbH in 39307 Jerichow OT Kleindemsin auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage in 39307 Jerichow OT Kleindemsin, Landkreis Jerichower Land

Die Firma Agrarwirtschaftsbetrieb Demsin GmbH in 39307 Jerichow OT Kleindemsin beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Biogasanlage

hier:

- Errichtung eines zweiten BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,572 MW
- Errichtung eines gasdichten Gärrestlagers mit einer Kapazität von 5.595 m³
- Erhöhung der Biogasproduktion um 100.000 Nm³/a auf 2,9 Mio. Nm³/a
- Erhöhung der Inputmenge um 800 t/a
- Aufstellung eines zweiten Feststoffdosierers mit einem Fassungsvermögen von 24 m³
- Austausch des Daches (Gasspeicher) des Nachgärlagers

(Anlage gemäß Nr. 8.6.3.2, Nr. 1.2.2.2, Nr. 9.1.1.2 sowie Nr. 9.36 in Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in **39307 Jerichow OT Kleindemsin**

Gemarkung: **Demsin**
 Flur: **13**
 Flurstück(e): **10000, 10001, 36/3, 36/6.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle/Saale, Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
 PF 1131
 39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
 Kreistagsbüro
 39288 Burg, Bahnhofstr. 9
 Telefon: 03921 949-1701
 Telefax: 03921 949-9502
 E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
 Internet: www.lkjl.de
 Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
 Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.